

Satzung

Förderverein Magdeburger Domchor e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Magdeburger Domchor e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 11449 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck ist die finanzielle und ideelle Förderung der Arbeit des Magdeburger Domchores.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische und nichtrechtsfähige Personen werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- (5) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein Verhalten, das dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet;
 - grobe Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (Beitragspflicht bleibt bis zur Kündigungswirksamkeit erhalten und wird eingefordert).

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag verpflichtet.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die aktuelle Beitragsstaffelung ist dem jeweils gültigen Beitrittsformular zu entnehmen und kann jederzeit über den Vorstand in Erfahrung gebracht werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte so lange fort, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt. Eine Übergabe und Übernahme der Vereinsgeschäfte soll binnen 2 Wochen nach einer Neuwahl erfolgen und wird schriftlich dokumentiert.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung (max. 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung) wählt der Vorstand aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n (sowie ggf. stellvertretende/n Vorsitzende/n), Schatzmeister/in und Schriftführer/in.
- (4) Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Eine namentliche Austragung des alten und Eintragung des neuen Vorstandes ins Vereinsregister erfolgt zeitnah im Anschluss an die konstituierende Vorstandssitzung.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/ sie muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
- (6) Der beschäftigte Domkantor am Magdeburger Dom ist in seiner Funktion als musikalischer Verantwortlicher für die Arbeit des Magdeburger Domchores ständiges beratendes Mitglied im Vorstand ohne Stimmrecht. Der/die Vorsitzende kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen (in besonderen Fällen) Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das vom/ von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Entwurf eines Haushaltsplans, eines Veranstaltungsplans sowie des Jahresberichts für das Geschäftsjahr.
- (3) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Entscheidung im Einzelfall über die Verwendung der Fördermittel unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zum Haushaltsplan.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom/ von der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich 2 Wochen vorher. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Im Zusammenhang mit der Neuwahl des Vorstands oder der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine offene Blockwahl möglich, sofern dies von einem Mitglied beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Als ständige Gäste der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht) sind die Vertreter/innen des Chorrates, die/der Domprediger/in sowie jeweils ein/e Vertreter/in aus Gemeindegemeinderat und Musikausschuss eingeladen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl des Rechnungsprüfers
- (3) Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- (4) Beratung und Genehmigung des Haushaltes
- (5) Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen und Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- (6) Beratung und Beschlussfassung des Veranstaltungsplanes

§ 10

Gewinne

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des e.V. fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Domgemeinde Magdeburg, die es ausschließlich für Zwecke des Magdeburger Domchores zu verwenden hat.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Vermögen.

Der „Förderverein Magdeburger Domchor e.V.“ wurde am 05.12.1997 in Magdeburg gegründet.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde letztmalig auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2023 geändert und mit Datum 18.03.2024 durch das Amtsgericht Stendal bestätigt.